

Religiöse Semantik und Kirchenkrise im „konfessionellen Bürgerkrieg“ Die Reichsstadt Rottweil im Dreißigjährigen Krieg

1. Krieg: Rottweil 1633 und 1643

Der Ratsschreiber Rottweils, ein gebildeter Jurist, gleichzeitig Hofgerichtsassessor und Mitglied des Rates, formulierte 1635 das Elend des Krieges in seiner Heimatstadt als „Jamer Elendt, vnnnd eüssersten nöthenn“. Kriegskontributionen und Winterquartiere, mit denen die Bürger „geprest, tribulirt, genöthiget, vnnnd gequellert werden“, der zwei Jahre zurückliegende Überfall württembergischer Truppen, in Folge dessen „wür ausserhalb Vnsers Vralten Catholischen Glaubens, vnd fast halb gethötten lebenß, ferners nichts, oder doch gar ein schlechtes mehr übriges behalten“, weitere „schier vnerträgliche pressuren“, welche die Menschen „vf den eyssersten gradt außgemerglet“ hätten: alle „hertzprechendten schmerzen zuerzehlen [sei] ohnmüglich“.¹

Eine Stadt, der dies widerfährt, hat den Krieg bereits verloren, und darum markiert dieses Schreiben die Erfahrung einer Kriegsniederlage, obwohl der Krieg selbst noch weitere dreizehn Jahre dauern sollte. Der Bericht wurde geschrieben im Hinblick auf die Belagerung und Eroberung Rottweils durch württembergische Truppen im Jahr 1633, deren militärische, exekutive und wirtschaftlich-soziale Einzelheiten hier zunächst außer Betracht bleiben können. Aber diese Belagerung trug Seuchen in die Stadt, an denen bis 1634 die Hälfte der Bevölkerung starb – darauf ist zurückzukommen. Den Dreißigjährigen Krieg verlor man nicht an seinem Ende, sondern bereits in seinem Verlauf, zumal ein endgültiger Sieger auch 1648 geradezu programmatisch ausblieb und um der pragmatischen Funktionsfähigkeit des Friedens willen auszubleiben hatte.

¹ Rottweil an Wilhelm Markgraf zu Baden und Hochberg, 09. 02. 1635: Stadtarchiv Rottweil (Stadt A Rw) II, I. Abt. Lade XLVI Fasz. 6 Nr. 1, fol. 1-6. Wilhelm Markgraf zu Baden und Hochberg war kaiserlicher Generalfeldwachtmeister und Obrist sowie Landhauptmann der Erzherzogin Claudia zu Österreich.

Wenn der Stadtschreiber aber gemeint haben sollte, den Gipfelpunkt des Elends überschritten zu haben, hatte er sich bitter getäuscht. 1643 konnten französisch-weimarische Truppen im Juli zunächst abgeschlagen werden, im November aber waren Belagerung und Bombardierung erfolgreich – Kommandant Hettlach übergab nach dramatischen kommunalen Auseinandersetzungen die Stadt. Gleichzeitig gibt es Siege, an denen man stirbt: Der schwer verwundete französische Marschall Guébriant sollte Rottweil nicht mehr verlassen; seine Truppen wurden wenige Tage später von kurbayerischen Regimentern bei Tuttlingen völlig aufgerieben.² Für die Kriegsfolgen in Rottweil war das einerlei:

„Nun ist leider Gott erbarmt bekohndt, in was vhnaußsprechliche ruin hierzwischen die Statt gesetzt, von der Frantzösisch: Guebrian: Rantzow: vnd Weimarisch armada mit macht beläget, drey vorstädt gantz vnd gar abgebrendt, demoliret, vnd im vberigen mehr dan der dritte thail ahn der Statt theils eingäschert, theils mit granaten nidergeschlagen, abgebrochen, [...] darüber Ross vnd vied reuerenter sambt den fruchten zur profiantierung des feündts armada weggefehrt, Im übrigen auch mit der gantzen burger: vnd paurschafft so lang der feünd alhie gelegen, erschrockhenlich tyrannisiert, vnndt Weiniglichen in eusserste desolation Jamer vnd noth gestürzt worden, also das vihl burger, pauren, weib vnd khündern die schuld der Natur bezahlen müessen: Zuegeschweigen, was für ohnermeßlicher schaden auf dem Land in allen dorfschafften beschehen, Seytemalen fast alle Fleckhen in brand gesteckht, dahero mit einem wort wohl gesagt werden khan, tota civitas cum omnibus pertinentiis ruinae tradita.“³

Auch für 1643 existieren differenzierte Kriegsfolgenabschätzungen, die hier nicht referiert werden müssen. Als Eindruck mag ein Blick auf Einwohnerzahlen genügen: Man geht für die Zeit um 1500 von 5 000 Bewohnern aus, für 1675, ganze 30 Jahre nach dem hier Berichteten, von gerade einmal 1 600. Die Dörfer der Landschaft brauchten ein halbes Jahrhundert, um den Einwohnerstand der Vorkriegszeit wieder zu erreichen.⁴ Diese Berichte liefern einen ersten Eindruck davon, was in Rottweil in den zwei dramatischsten Kriegsphasen erlebt und wie das Erlebte beschrieben wurde – natürlich

² Vgl. Professor Geiselhart, Zur Geschichte der Reichsstadt Rottweil im 30jährigen Kriege, in: Programm-Abhandlung des Königl. Gymnasiums in Rottweil, Schuljahr 1898-99, Rottweil 1899, 61-72; Adolf Brinzinger, Des französischen Marschalls Jean Baptiste Budes Grafen v. Guébriant Sieg und Tod zu Rottweil a. N., im Jahr 1643, in: Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte N.F. 3 (1902), 215-240; Ernst Müller, Der Tod des Marschalls Guébriant (gestorben am 24. November 1643 im Predigerkloster zu Rottweil), in: Schwäbische Heimat 20 (1969), 115-127; August Steinhauser, Die Tragödie von Rottweil 1643, Rottweil 1946, 3-23; auch Thema und Veröffentlichungszeitpunkt dieses „Gedenkblattes“ sind offenkundig eine Erscheinungsform der Bewältigung einer verheerenden Kriegsniederlage.

³ Rottweil an Feldmarschall von Mercy, 08. 01. 1644: Stadt A Rw II, I. Abt. Lade XLVI Fasz. 4 Nr. 3b, fol. 1-3.

⁴ Vgl. Thomas Knubben, Reichsstädtisches Alltagsleben, Krisenbewältigung in Rottweil 1648-1701, Rottweil 1996; Edwin Ernst Weber, Der Dreißigjährige Krieg und die Bevölkerungsentwicklung des Rottweiler Territoriums, in: Rottweiler Heimatblätter 49 (1988), H. 4, 3-4; Mario Zeck, „Im Rauch gehn Himmel geschüttelt“, Hexenverfolgungen in der Reichsstadt Rottweil, Stuttgart 2000, 21f.

immer mit dem Ziel, Kontributions- und Quartierlasten zu erleichtern. Die Frage ist, wie das Erlebte erfahren, also gedeutet und erinnert wurde, wie diese Deutungen kommuniziert wurden und welche Rolle die Religion in diesem Kontext spielte.

Der Anspruch dieses Beitrags gegenüber einer solchen Fragestellung ist denkbar bescheiden: Er präsentiert zunächst einen kleinen Teil des erst unmittelbar eingesehenen Archivmaterials. Erweiterte Archiv- und Bibliotheksrecherchen stehen ebenso aus wie ein Abgleich mit der Literatur. Dieser Skizzenblock zu lokalen Motivstrukturen des Verhältnisses von Religion und Krieg ist noch weit entfernt von einer gültigeren Durchdringung des Themas.

Die Reichsstadt Rottweil, in der Frühneuzeit als Sitz des kaiserlichen Hofgerichts und aufgrund eines ausgedehnten Territoriums nach Augsburg und Ulm sicher eine der bedeutenden, dürfte zu einer der bestuntersuchten im südwestdeutschen Raum gehören. Dennoch wurden die Kriegsjahre 1618 bis 1648 bislang kaum beleuchtet.⁵ Im Zusammenhang von Krieg und Religion ist vor allem eins historisch bekannt und bearbeitet: das Wunder der marianischen Augenwende in der extremen Belagerungssituation von 1643.⁶ Was praktisch unbekannt ist, ist die dahinter liegende Geschichte religiöser Kriegsdeutungen und die Konfliktgeschichte um die Krise der städtischen Religion in den Jahren zuvor. Diesen beiden Aspekten gilt mein Augenmerk.

2. Krieg und Religion: Katholische Rats Herrschaft unter dem Zorn des Allmächtigen

Das religiöse Selbstverständnis Rottweils geht zurück auf die Geschichte einer „unterbundenen“ Reformation.⁷ Nach einer bürgerkriegsähnlichen Eskalation konnte sich der Rat, gestützt auf die Untertanen der Landschaft und einen Teil der Bürgerschaft, gegen die der Stadt reformation zuneigende Partei durchsetzen: etwa 450 protestantische Bürger wurden aus der Stadt vertrieben. Der Glaubensstreit trug „das Gepräge eines Herrschaftskonflikts“⁸ und festigte in seinem Ergebnis die politische Durchsetzungs- und

⁵ Vgl. jedoch jüngst: Winfried Hecht, *Rottweil 1529-1643, Von der konfessionellen Spaltung zur Katastrophe im 30jährigen Krieg*, Rottweil 2002, 121-157.

⁶ Vgl. Winfried Hecht, *Das Dominikanerkloster Rottweil (1266-1802)*, Rottweil 1991, 114-119; ders., *Die Rottweiler „Augenwende“ von 1643, Ereignis und Wirkung*, in: 1643-1993, 350 Jahre Unsere Liebe Frau von der Augenwende Rottweil, o. O. o. J. [Rottweil 1993], 5-8. Vgl. demnächst: Andreas Holzem, „... zum seufzen und wainen also bewegt worden...“, *Maria im Krieg – Das Beispiel Rottweil 1618-1648*, in: Anton Schindling (Hg.), *Religionskriege im Alten Reich und in Alt-europa*, Tübingen 2004.

⁷ Bernhard Rüdth, *Reformation und Konfessionalisierung in oberdeutschen Reichsstädten, Der Fall Rottweil im Vergleich*, in: *Blätter für württembergische Kirchengeschichte* 92 (1992), 7-34, hier: 9; Hecht, *Rottweil 1529-1643*, 13-23.

⁸ Ebd., 22.

religiöse Definitionsmacht des Rates. Zwei Entwicklungen des Spätmittelalters wurden dadurch perpetuiert: die oligarchisch-autoritären Formen des Ratsregiments mit lebenslänglicher Ratsmitgliedschaft einer „festgefühten, hochintegrierten Personengruppe“⁹ und die fast vollständige Kommunalisierung des Kirchenwesens unter katholischen Vorzeichen. Schon der Vorspann eines jeden Jahrgangs der Ratsprotokolle wies auf die Selbstauffassung des Rates als christliche – näherhin katholische – Obrigkeit hin. Nur wenige Beispiele:

- Zu Beginn des Bandes 1617-1623: „Memento homo nobilis et dives in deliciis suis qualis est post mortem, in terra sepultus, et quid tunc proderunt omnes divitiae, nemo quippe unius diei certitudinem vivendi habet, nec impetrare potest a Papa bullam nunquam moriendi.“
- Zu Beginn des Jahres 1618: „Tu quod iura petunt facias pietatis amore. Nec metuas quenquam quis quis obesse velit.“
- Zu Beginn des Jahres 1619 : „Dicere solebat, ut accepimus, Constantinus, Imperium fato dari: eum vero cui datum fuerit operam dare debere, ut imperio dignus fuisse videatur.“
- Zu Beginn des Jahres 1626: „Initium Sapientiae Timor Domini – Judicate Pupillo et Pauperii.“
- Zu Beginn des Jahres 1629: „In omnibus rebus respice finem, et qualiter ante districtum stabis Judicem, cui nihil est occultum, qui muneribus non placatur nec excusationes recipit, sed quod justum est iudicabit.“
- Zu Beginn des Jahres 1632: „Incipe perficies auxiliante Deo.“
- Zu Beginn des Jahres 1641: „Anno salutis 1641 – Gott verleihe ain glückhseeliges, fridtfertiges, gesundes newes Jahr. Amen.“¹⁰

Fast sämtliche Übernahmen von Ratsämtern und Ämterbesetzungen durch den Rat wurden von religiösen Formeln begleitet. 1638 galt dem neuen Bürgermeister die Beistand und Verpflichtung gleichzeitig verheißende Bitte,

„der Allmechtige Gott wölle ihme vil glückh hail vnnd alle wolffahrt verleihen, auch das Er gemainer stat wessen zum besten nuzen vnnd gedeylichen vfnemmen, mit guoter gesundheit, lang vorstehn möge.“¹¹

⁹ Ebd., 29.

¹⁰ Stadt A Rw, Ratsprotokolle (RPR), Bd. 1617-1623: Vorspann, fol. 2v.; Stadt A Rw, RPR 1618, Vorspann, p. 69; Stadt A Rw, RPR 1619, Vorspann, p. 134; Stadt A Rw, RPR, Bd. 1624-1631: Stadt A Rw, RPR 1626, Vorspann, p. 137; Stadt A Rw, RPR 1629, Vorspann, p. 353; Stadt A Rw, RPR, Bd. 1632-1639: Stadt A Rw, RPR 1632, Vorspann, p. 1; Stadt A Rw, RPR, Bd. 1640-1644: Stadt A Rw, RPR vom 02. 01. 1641, p. 115.

¹¹ Stadt A Rw, RPR vom 02. 01. 1638, p. 623; vgl. schon Stadt A Rw, RPR vom 2. 1. 1634, p. 133.

Fast identische Segensbitten um himmlische Unterstützung der Amtsführung widmete man auch den neuen Assessoren und gemeinen Ratsherren, dem neuen Schulmeister oder Kapellenprediger.¹² Diese Bitten waren mehr als eine leere Formel, weil sich daraus die konkrete Verpflichtung ergab, durch würdige Amtsführung, bei den Geistlichen zusätzlich durch ihr Gebetsgedenken, der Kommunalgemeinschaft das Wohlgefallen Gottes zu sichern. Nachdem aufgrund der dramatisch gesunkenen Bevölkerungszahlen eine Verkleinerung des Rates beschlossen worden war, begann man das neue Sitzungsjahr mit dem Wunsch: „Gott der Allmächtig verleihe, das es ein glücklicher anfang seye, das angestellte neue Regiment zue gemainer Statt vnd Landtschafft nutzen vnd wolffahrt gereiche vnd gedeihe.“¹³

Eine Verordnung zu den Sitzungspflichten der Ratsmitglieder erinnerte an die „heilige Mess, bei deren sich zu mehrerer Erlangung göttlicher Gnade, Verstands und Weisheit alle und jede Ratsverwandten einzustellen“¹⁴ hätten. Die Beförderung der Ehre Gottes und des Gottesdienstes um des Seelenheils der Städter willen wurde klar als Ratsaufgabe verstanden.¹⁵

Diese Selbstauffassung des Rates markierte auch seine Kriegsziele und seine Kriegsdeutung in politisch-militärischen Verhandlungskontexten. Gegenüber den sieben katholischen Orten der schweizerischen Eidgenossenschaft, der Rottweil seit 1519 als „zugewandter Ort“¹⁶ angehörte, formuliert der Rat, dass er „zur Erhaltung des katholischen Glaubens Leib, Ehre, Gut und Blut daran setzen werde.“¹⁷ Nachdem die Stadt 1619 der katholischen Liga beigetreten war, gab sie ihre Schaukelpolitik zwischen der habsburgischen Kaisermacht, die in ihren Mauern politisch, sozial und wirtschaftlich vor allem durch das Hofgericht präsent war, und der sich vom Reich emanzipierenden Eidgenossenschaft weitgehend auf; das nachreformatorische Rottweil war ein „Muster-

¹² Stadt A Rw, RPR vom 23. 06. 1621, p. 330: „Gott der Allmechtig wölle ihme vil gnad glückh, seegen vnd beystand verleyhenn.“; Stadt A Rw, RPR vom 28. 02. 1623, p. 460: „Pfarherr in der Capellen – Eodem. Herr Mgr: Johann Spon ist per maiora zuo einem Praediger in vnser Fr: Capellen vf vnd angenommen worden, deme der Allmechtig vil glückh, gnad vnd seegen darzu verleyhen wölle.“

¹³ Stadt A Rw, RPR vom 02. 01. 1637, p. 525.

¹⁴ Ordnung, wie es fürhin mit Besuchung des Rats gehalten werden solle, 17. 01. 1642: Stadt A Rw I, I. Abt. Lade XXXVI Fasz. 1 Nr. 1e.

¹⁵ Vgl. Rottweil an Dr. Rieger, Fiskal des Bistums Konstanz, 16. 04. 1640: Stadt A Rw II, I. Abt. Lade VIII Fasz. 3 Nr. 3b, fol. 2, 3, 4: „E. E. Rhat zue der Ehr Gottes vnd befürderung des Gottsdiensts“ – „ad honorem Dei ob salute animarum“ – „vel laudem et gloriam, in animarum salute et divinis officiis consistente“; vgl. auch Knubben, Alltagsleben, 187ff.

¹⁶ Wilfried Enderle, Rottweil und die katholischen Reichsstädte im Südwesten, in: Anton Schindling/Walter Ziegler (Hg.), Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung, Land und Konfession 1500-1650, Münster 1993, 214-230, hier: 218.

¹⁷ Vgl. Geiselhart, Geschichte, 15.

knabe der kaiserlichen Religionspolitik“. ¹⁸ Diese Haltung hat Rottweil während des Krieges konsequent beibehalten und immer wieder betont. In den württembergischen Besatzungsbedingungen des Jahres 1633 akzeptierte der Rat 2 000 fl. Kontribution monatlich, den Unterhalt einer 2 000 Mann starken Garnison, 6 000 fl. zur Ablösung einer Plünderung und 300 Rthr. für die Belassung der großen Glocke, um im Gegenzug bei ihrer Religion, ihren Freiheiten und Rechten und beim Reich bleiben zu können. ¹⁹ Zunehmend aber wandelte sich der Charakter des Arguments: Die Betonung, als des „hey: Röm: Reichs Statt Rottweil“ wolle man unerschütterlich bei „Vnsers Vralten Catholischen Glaubens“ bleiben und verstehe sich selbstverständlich „alß vralte vfrichtige, mit leib, guet, vnnd bluot, der Röm: Kays: Mayst: gantz ergeben, vnderthänigst gehorsambste burgere“, war nicht mehr länger eine stolze konfessionspolitische Identitätszuschreibung. Mitte der 1630er Jahre formulierte diese Selbstpräsentation vielmehr die beredte Klage über die „trangsahl, so Vnß auch von vnseren glaubenß genossen gleichsamb schier stündtlich beschiegt“. In verzweifelter Verteidigungsabsicht gegen die Zumutungen der Konfessionsverwandten flehte der Rat, es könne doch die Absicht katholischer Fürsten nicht sein,

„alß eines Vralten Stammes hoch berümebten recht Eyfferiger Catholischer Fürst vnnd Herr, deroselben glaubenß genossen, vnd der Röm: Kays: Mayst: allezeit aller vnderthänigst gehorsambste Burgerschaft, gänztlich vmb leib vnd Seel zuebringen [...]“.

Deutlich wurde der Enttäuschung Ausdruck verliehen, „bey dem württembergischen Überfahl, aller menschlichen hülf vnnd Recents destituiert“ und eben darum so geschädigt worden zu sein, dass Kontributionserwartungen gerade katholischer Fürsten aller Gerechtigkeit entbehrten. ²⁰ Wie 1635 gegenüber dem Markgrafen zu Baden als kaiserlichem Generalfeldwachtmeister argumentierte man 1644 auch gegen die Quartierforderungen der Bayern nach der siegreichen Schlacht bei Tuttlingen. Im Blick auf Kurfürst Maximilian von Bayern betont man, ihn „allen vorab Catholischen Reichsständen, als miltester Churfürst vnd Herr mit gnädigster höchstruomlicher Clemenz beigethan [zu] wissen“, um im Gegenzug hervorzuheben, als „jeweils trewgewesenen altcatholische Stadt“ sei man „so gar ohn allen vergibigen trost und hilf“ geblieben, so dass man, „vom Reichs in feindtsnöten verlassen, sich dessen Joch und gwalt“ habe unterwerfen müssen, um nun mittellos da zu stehen. ²¹ Der Kurfürst könne daher die vorausgesetzte „zue dieser jeweils gewesenen ganz Catholischen stat tragenden gnedigsten Affection“ nur durch eine Minderung seiner Quartier- und Kontributionsfor-

¹⁸ Rüth, *Reformation*, 31; unter Berufung auf Martin Brecht, *Die gescheiterte Reformation in Rottweil*, in: *Blätter für württembergische Kirchengeschichte* 75 (1975), 5-23, hier: 8.

¹⁹ Geiselhart, *Geschichte*, 45.

²⁰ Rottweil an Wilhelm Markgraf zu Baden und Hochberg, 09. 02. 1635: Stadt A Rw II, I. Abt. Lade XLVI Fasz. 6 Nr. 1, fol. 3-5.

²¹ Rottweil an Herzog Maximilian I., 04. 02. 1644: Stadt A Rw II, I. Abt. Lade XLVI Fasz. 2 Nr. 8, fol. 3.

derung bewähren.²² Auch der Appell an Ferdinand III. von Habsburg folgt dieser Logik. Gerade weil man „E. Kais: Mtt [...] getrewest zuverdienen pflicht: vnd schuldwilligst“ sei, hoffe man auf seine Intervention gegen die kurbayerischen Ansprüche in desolater Lage,

„bei welcher beschaffenheit wir unsers Rhats vnd verhaltens khein mittel wissen, dan allein E.K.Mtt, dahin wir dero ohnmittelbare Reichsunderthonen, nächst göttlicher hilf, vnd der Himmelkönigin Mariae trawer fürbitt, nunmehr unser ainzige zuflucht trost, vnd hoffnung setzen“.²³

Gegen Unzumutbares, das aus bayerischer und damit katholischer Hand begegnet, gibt es nur zwei Autoritäten, die man in klarer Stufung anrufen kann: zunächst den Kaiser, darüber aber nur noch die Himmelskönigin und Gott selbst.

Weit über solche indirekten Verkläuterungen hinaus steht in anderen Argumentationskontexten das Gottesthema für den Rat schlechterdings in der Mitte der kollektiven Deutung des Kriegsunheils. Denn gegenüber der eigenen Bürgerschaft und den Untertanen der Landschaft wird der Krieg als Zeichen des göttlichen Zorns über die Sünden des Volkes kommuniziert. Sichtbare Zeichen der Buße, des Gehorsams und der Unterwerfung seien die Voraussetzung, die göttliche Barmherzigkeit wiederzuerlangen. Klar und deutlich setzt der Rat die Ursachen des Massensterbens von 1633 auseinander: Denn „in waß ellendes betrübten stand, kummernus, Jamer, angst vnd noth, ain allgemeine Burgerschaft, durch gegenwertig langwirig höchstverderblich Kriegßwesen, sambt von Gott den Allmächtigen schickhenden Kranckheiten, vnd erfolgenden Todtsfählen“ sich befinde, sei „anders nichts, alß die aigentliche straff Gottes [...] Vnserer Vilfältigen begangenen schwären Sünden halber“. Die Stadt müsse „gegen Gott den Allmächtigen, demütiger, vber vnserere begangene Sünden Rew vnd laidt haben, vnd allgemeinen Bußwerckh verlöben vnd würckhen“, dann werde Gott „vnß den schwären obhabenden Kriegßblast sambt anderen straffen, darmit Er vnß bißhero Väterlich heimbesucht, abnemen, [...] vnd gemeiß gestandenen grossen Laidts reichlich ergezen.“ Der Klerus sehe neben bisherigen Bußwerken ein zwölfjähriges Gelübde als geeignet an, „aine Wallfarth, mit Creuz vnd Fahnen, auch sechs Priestern, so dan ab der herren stuben, vnd auß jeder zunfft zwelff Man in höchster devotion vnd andacht vff den dreyfeltigen berg zue lob vnd Ehren der hochhailigsten Dreyfaltigkeit zuverrichten“, auf dass „vnser lieber Gott [...] seinen gefasten Zorn sinckhen, die verlohme gnaden vnß wider scheinen, den lieben Friden ertheilen, vnd in den alten Ruewigen Stand vnßer allgemeines liebes Vaterland komen lassen.

²² Rottweil an Herzog Maximilian I., 28. 01. 1644: Stadt A R w II, I. Abt. Lade XLVI Fasz. 4 Nr. 2b, fol. 2.

²³ Rottweil an Kaiser Ferdinand III., 04. 02. 1644: Stadt A R w II, I. Abt. Lade XLVI Fasz. 2 Nr. 7, fol. 3-4.

Dieweil das nun E. E. Rath solches für sich bereits geschlossen vnd bewilliget, alß hat man solches E: ganzen Erbaren gemaindt, Ob sie zugleich mit E. E. Rath, daß vorhabende Glübd, gegen den Allmächtigen Gott laisten, [...] ihren willen vnd schluss darüber einzuhollen, für aine noturfft ermessen [...] Immaassen alß deren nach gethonen glübd einen jeden sein gewissen dahin verbinden thuet: Nachdeme nun obiger Rhatsbescheid in allen Zünfften abgelesen, ist derselbe von der ganzen burgerschafft allseines Inhalts einhölliglich approbirt, vnd deme mit fleiß nachzukomen eingewilliget, also den guetigen Gott durch eingesambtes allgemeines Votum obbeschriebene Wallfarth zue Versöhnung seiner Vnendtlichen Barmherzigkeit verheissen worden.“²⁴

Mehrere Elemente dieses bei Geiselhart²⁵ knapp zitierten, aber in seiner Motivstruktur gänzlich unberücksichtigten Gelübdes einer jährlichen Wallfahrt zum Dreifaltigkeitsberg bei Spaichingen verdienen hervorgehoben zu werden: Es ist der Rat, dem die religiöse Deutungshoheit über die Widerfahrnisse der Stadt zukommt. Daher beschließt zunächst der Rat über die religiösen Erfordernisse und erwartet von der Stadtgemeinde den Konsens. Dafür gibt es offenbar traditionelle, jedenfalls unwidersprochen vollzogene Prozeduren: Zwar betont der Magistrat die Einigkeit mit der Priesterschaft, aber er ist es, der zunächst für sich beschließt und bewilligt. Erst danach wird durch Verlesung in allen Zünften der Konsens der Bürgerschaft als „ganzer Ehrbarer Gemeinde“ hergestellt. Der Gemeinwesenbezug dieser Frömmigkeit wird nicht nur in starken Formeln, sondern auch in einer Teilnahmeordnung gesichert, welche alle zentralen Gruppen der Stadtkommune der Rangfolge nach partizipieren lässt: nach dem Rat selbst und den Priestern die „Herrenstube“, als Vertretung der Rentiers und Hofgerichtsprokuratoren, sodann die Abordnungen der Zünfte. Kreuz und Fahnen repräsentieren den Zusammenhalt geistlicher und weltlicher Gruppen.

Sodann gilt es, die religiöse Logik des Gelübdes zu beachten. Die Heimsuchung ist als „väterlich“ beschrieben, so dass familiäre Zuchtkonzepte zwischen Allmacht und barmherziger Milde auf das Gottesbild übertragen werden. In diesem Zusammenhang ist es bemerkenswert, dass der Rat seinerseits zahlreiche eigene (auch Straf-) Entschiede als „väterlich“ kennzeichnet, so dass die Kriegserfahrung ein paternalistisch-ständisches Stufenmodell von der Familie über die christliche Obrigkeit bis hin zu Gott selbst eher stützt als destruiert.

Darüber hinaus kommt den Kriegs- und Krankheitskatastrophen – wenn sie durch Reue und Leid innerlich angenommen und geduldig ertragen werden – eine produktive Kraft zu, welche zeitliche Wohlfahrt und überzeitliche Gnade aus dem Bußwerk zu generieren vermag, und zwar im Maß der vorhergegangenen Leiden. Es handelt sich hierbei um ein den Psalmen entnommenes biblisches Argument (vgl. z. B. Ps 90, 15), das hier gleichwohl in einer strikt konfessionsspezifischen Variante begegnet, die nach lutherischem Rechtfertigungsverständnis schwerlich denkbar wäre. Das Bestehen auf höchster Devotion und Andacht und auf einer Bindung des Gewissens sichert die inten-

²⁴ Stadt A Rw, RPR vom 28. 12. 1633, p. 861ff.

²⁵ Vgl. Geiselhart, Geschichte, 53.

tionsethische Internalisierung des Sündenarguments.²⁶ Allein das bereitwillige Einstimmen in das Urteil Gottes sichert dem Bußwerk sündentilgende Kraft und himmlischen Ausgleich: so viel Leiden, so viel Wohlergehen. Was hier geschieht, ist also nicht Zitation einer Formel, sondern Konstruktion religiöser Praxis.

Dies sind die Schnittstellen, an denen sich die Rechtfertigungstheorien der nachtridentinischen Barockscholastik – über den theologischen Selbstbezug einer klassischen Dogmengeschichte hinaus – in den Kriegsdiskurs hinein vermitteln. Gebets- und Andachtsliteratur transformierte zentrale theologische Leitsätze auf das Niveau eines allgemeinen Verständnisses herunter, so dass nicht nur die Kriegserfahrung, sondern auch das daraus abgeleitete Handeln politischer Gremien und die symbolische Praxis der Gemeinde in einem hohen Maß theologiegeleitet war. Dieser Konnex von Theologie und Alltagswelt ließ jene konfessionellen Identitäten entstehen, deren kollektive Einheitlichkeit und gleichsam ‚totale‘ Konkurrenz zu vergleichbar strukturiertem religiösem „Wir-Bewusstsein“ die Bellizität Europas enorm erhöhte.²⁷ Die Plausibilitäten der Kriegsdeutung in Rottweil sind ein an konfessionelle theologische Grundoptionen dicht angebundener Diskurs, der sehr konkrete Praxisformen einfordert, bis in das Innerste der beteiligten Personen hinein. Der Rat seinerseits achtete strikt – jedenfalls so lange der Krieg währte – auf die Einhaltung des Gelübdes.²⁸

Die Erfahrung des Misserfolgs, die einschneidende Wahrnehmung, dass das Gelübde den göttlichen Zorn keineswegs sinken ließ, hat diese Deutungskultur nicht verändert, sondern verstärkt. Im März 1634, wenige Wochen später, dekretierte der Rat:

„Nachdeme nunmehr auß ohnerforschlichen Willen Gots albereit die halbe burgerschafft seeiliglich abgestorben, derowegen vnd da mit der Allmächtig gütige Gott seinen gefassten Zorn sinckhen vnd so wohl von gegen wertigen laidigen KriegsEmpörungen, alß einfallenden Ruheten vnd Kranckheiten vns samentlich gnädig:vnd väterlich erledigen vnd behüeten wölle, alß hat E.E. Rhat vff ain Vierzig-stündiges gebet [...] in dißer Pfarrkirchen [...] geschlossen [...] Lassent hierauf E. E. Rath alle vnd jede Innwohner dieser Stat Gaist: vnd Weltlichen [...] mit Ernst anbeuehlen, sich bey solchem Gottßdienst fleissig vnd eufferig zuerzeigen vnd einzustellen, nit zweiflende, der Barmherzige Gott durch dass inbrünstig, andächtig gebet widerumb versöhnet, vnd so grosse straffen vnd Plagen von vnß barmherziglich abwenden, vnd alles zu vnßeren Zeitlich: vnd Ewigen hail in besseren stand väterlich disponiren vnd ordnen werde [...].“²⁹

²⁶ Vgl. demnächst: Andreas Holzem, Das Buch als Gegenstand und Quelle der Andacht, Beispiele literaler Religiosität in Westfalen 1600-1800, in: ders. (Hg.), Normieren – Tradieren – Inszenieren, Das Christentum als Buchreligion, Darmstadt 2004, 225-262.

²⁷ Johannes Burkhardt, Die Friedlosigkeit der Frühen Neuzeit, Grundlegung einer Theorie der Bellizität Europas, in: ZHF 24 (1997), 509-574, hier: 550-555.

²⁸ Vgl. z. B. Stadt A Rw, RPR vom 30. 08. 1640, p. 82.

²⁹ Stadt A Rw, RPR vom 04. 03. 1634, p. 165ff.; zum Kontext der Ereignisse vgl. auch Ludwig Ohngemach, Stadt und Spital, Das Rottweiler Hl.-Geist-Spital bis 1802, Rottweil 1994, 29.

Auch hier ist die Deutung des „verlorenen Krieges“ im Blick auf Gottes Zorn und Barmherzigkeit ausführlich, klar und unhinterfragt formuliert. Der Rat fordert unmissverständlich die nach außen fleißige, vor allem aber auch nach innen eifrige Devotionspraxis der Stadtgemeinde ein und verbietet geradezu den Zweifel an der göttlichen Veröhnung. Es gab offenbar Grund für dieses Verbot, denn in der Stadt machte sich, gegen alle erfahrungsstabilisierenden Diskurse, die Verzweiflung breit. Als allein 1635 fast 600 Menschen an Krankheit und Hunger starben³⁰ und den anderen nur noch „deß elenden Kleyen brots [...] zue stillung deß bloutigen hungers“ blieb, als die Zahl „vnserer arme vnerzogene khünder, vnnd andere viel Vnzahlbare, Vatter, vnd Mutterlose elende verlaßne waisen“ sich mehrte, als schlichtweg die „stündtlich vnd ohne vnderlaß, mit haissen trähern“ vorgetragenen Bitten, „Gott wolle sich doch Vnsers elendts vnnd Jamers erbarmen“, so offenkundig umsonst geweint waren, gerieten

„viel wegen höchster Armut in grosse Kleinmütigkeit, vnd so gar, wie sich die herren Beichtvätter, wehemütige beclagen wollen, vor gänzlichen desperation schwerlich khünden erretet werden [...]“.³¹

Der Hinweis der Beichtväter war ernst zu nehmen. Denn die religiöse Verzweiflung, verstanden als fundamentale Skepsis gegenüber der Bereitschaft Gottes, mit dem einsichtigen Sünder um Christi willen barmherzig zu verfahren, galt als Todsünde. Wer in diesem Seelenzustand starb, war um jede Aussicht, im Jenseits der Hölle zu entkommen, betrogen. Bei der Rede von Zorn und Barmherzigkeit Gottes handelt es sich einerseits um einen klar erkennbaren Erziehungsdiskurs, dem aber andererseits bloßer Machiavellismus nicht unterstellt werden darf. Die Sorge um das jenseitige Seelenheil der im Diesseits so gequälten Bürger deutet darauf hin, dass es dem Rat mit der Bußbereitschaft der ganzen Stadt – die Mitglieder des Gremiums eingeschlossen – bitter ernst war. Und so war es erneut mehr als eine Redensart, wenn der Rat den katholischen Fürsten vorwarf, mit dem Unmaß ihrer Forderungen die geschundenen Menschen „gänzlich vmb leib vnd Seel zuebringen“.³²

Das Argument von Gottes Zorn und Barmherzigkeit implizierte die Vorstellung von der Grundlegung des Krieges, wenn nicht im Willen, dann wenigstens in der Zulassung Gottes. Diese Vorstellung ließ sich in zwei Richtungen weiter entwickeln: in den Gedanken der erhofften göttlichen Sieghilfe, aber auch den der wechselseitigen fürbittlichen Gebetshilfe. Beide Vorstellungen finden sich auch in Rottweil.

Freilich ist der Gedanke göttlicher Sieghilfe keineswegs geläufig oder gar dominant, und wo er begegnet, wird er eigentümlich verhalten ausgesprochen. Er erscheint – in Gestalt einer Mischung aus Fluchformel und Fürbitte – im Hinblick auf die Notwendig-

³⁰ Vgl. Hecht, Rottweil 1529-1643, 142.

³¹ Rottweil an Wilhelm Markgraf zu Baden und Hochberg, 09. 02. 1635: Stadt A Rw II, I. Abt. Lade XLVI Fasz. 6 Nr. 1, fol. 2-3.

³² Ebd., fol. 4.

keit, die kurbayerische Armee zu verproviantieren und zu unterhalten, „von dero der feündt zue rueckh gehalten vnd abermalen (darumben der Allmechtige Gott ohnablässig vnd eyferig zuebitten) geschlagen vnd entlich vertilgt werde“.³³ Eben so zurückhaltend zeigt sich das Motiv von Gott als dem Sieghelfer der katholischen Sache in der Deutung des Sieges bei Tuttlingen, die der Rat in einem Schreiben an Kurfürst Maximilian von Bayern formuliert. Er nimmt Bezug auf die „Anno 1634 bei Nördlingen erhaltene Siegreiche Schlacht“ und die daraus für die katholischen Reichsstände gezogene „sehr grosser nuzen vnd fruchtbarkeit“. Der Sieg über Guébriens Truppen gilt als „wunderlich“; ob auch er in gleicher Weise „sanctificiren“ werde, „wirdt verhöffentlich der allgemeine desto ehe folgende Reichsfriden, oder anderwertige glückliche Effectus zuerkennen gäben“. Der Schaden Rottweils aus der französisch-weimarischen Belagerung Guébriens gilt aber „wegen nachgefolgten guten effects für aine sonderbare provision Gottes“ und als gedeckt durch den „ohneforschlichen göttlichen willen vnd werken“, zumal Bayern einen Kredit für die Beseitigung der schlimmsten Zerstörungen gewährt habe, worin „die gnaden Gottes, vns in andere weeg zuergözen, sich dergestalt [hätten] sehen lassen.“³⁴ Die letzte Anrufung göttlicher Kriegshilfe gehört ebenfalls nicht in den Schlachtenkontext, sondern in die posthume Deutung von Kriegsfolgen: Die Stadt bittet den Bischof von Konstanz um Genehmigung, das Mauerwerk der zusammen mit der Au-Vorstadt völlig zerstörten Michaelskirche zur Ausbesserung der „fortification: werkhen“ verwenden zu dürfen und verspricht, sich zum Ausgleich um so mehr der Wiedererrichtung eines erst 1623 gegründeten, aber bereits 1633 wieder zerstörten Kapuzinerkonvents in der Hochbrückvorstadt zu widmen.³⁵ Auch hier enthält die Begründung, „damit dan nun solches bei dem Allmächtigen Gott desto mehr verantwortlich, glükh, gnad vnd seegen, darbei sein möchte“,³⁶ nur noch Spurenelemente des alten Motivs von Gott als himmlischem Alliierten in der Schlacht. Das Schreiben hat seine taktische Seite und erkennt die kanonische Jurisdiktion des Bischofs auch über untergegangene Kirchen an, aber darüber hinaus formuliert es den Konsens von geistlicher und weltlicher Obrigkeit als Voraussetzung, Gottes Gnade neu zu gewinnen.

Letztlich hat das Erleben des Krieges die Einsicht befördert, dass angesichts völlig zusammengebrochener menschlicher Mittel allein die wechselseitige Fürbitte, freiwillig angeboten oder als Gebetsverpflichtung statuiert, Gott auf der Seite der bedrängten Bürgerschaft führen konnte. Priester, die ein unter dem Patronat des Rates stehendes

³³ Rottweil an den Pfarrer von Epfendorf und Bösing, 13. 07. 1644: Stadt A Rw II, I. Abt. Lade XLVI Fasz. 5 Nr. 33, fol. 1.

³⁴ Rottweil an Herzog Maximilian I., 28. 01. 1644: Stadt A Rw II, I. Abt. Lade XLVI Fasz. 4 Nr. 2b, fol. 1-2.

³⁵ Vgl. Winfried Hecht, Rottweil 1643-1802, Die späte Reichsstadtzeit, Rottweil 1999, 64.

³⁶ Rottweil an den Bischof von Konstanz, o. D.: Stadt A Rw II, I. Abt. Lade XLVI Fasz. 5 Nr. 26, fol. 1.

Beneficium resignierten, dankten dem Rat „vmb hieuo[n] erzaigte wolthaten“ und boten an, „selbiges anderwertig mit seinem Priesterlichen gebet zuerwidern“.³⁷ Der Pfarrer von Epfendorf und Bösing(en) wurde zur Leistung einer Proviandfuhr(e) aufgefordert,

„wordurch dem armen burgerschafft vnd vnderthonen nit allein ein mitleydenlicher trost vnd zuspruch gemacht, sondern auch erzaigt würdt, dass der H. sowohl mit seinem Priesterlich gebett, als als vberigen seinen zuthuen dem allgemainen wesen bei jetziger höchsten angelegenheit, seine beyhilff zulaisten sich angelegen sein lasse.“³⁸

Ebenso wie die Geistlichen sehen sich auch die Dominikanerinnen der „Weißen Sammlung“³⁹ als eine Gebetsgemeinschaft mit einem Fürbittbezug zu „ihrer“ Stadt. Der aus einer Tertiarinnengemeinschaft und mehreren Frauenkläusen hervorgegangene Konvent war schon 1632 in eine dramatische wirtschaftliche Abwärtsspirale gezogen worden und hoffte auf Entgegenkommen des Rates „zur mehrung vnserer Leibsnaehrung vnd Erleüchterung [...] bißhero abgehabten, schweren Lasts“. Als Gegenleistung galt ihnen das Fortbestehen der Gebetsgemeinschaft des Konvents für die Obrigkeit, indem

„wür lenger beysamen bleiben, vnnndt Gott den Allmechtigen Schuldiger massen dienen khönden. Darbey wür E. E. fr. wt. Hr: vnnnd Gt: [Herrn und Gott] in unserem alltäglichen armen gebett gegen seiner göttlichen Allmacht, vmb deroselben langwärige, glückliche, gesunde fridfertige Regierung vnnnd allen prosperierende wohlstandt fürbitlichen ingedenckh sein wollen. [...]“⁴⁰

Nicht zuletzt war das Angebot der stellvertretenden Fürbitte Bestandteil eines jeden Schreibens, welches die Milde der Kriegsfürsten bei der Behandlung der krisengeschüttelten Stadt evozieren sollte.⁴¹

Dies sind die wesentlichen Motive, welche im Verständnisrahmen einer teils konfessionsübergreifenden, teils konfessionsspezifischen theologisch-pastoralen Topik das religiöse Kriegsverstehen in Rottweil prägten, Kriegserfahrung präformierten und eine

³⁷ Stadt A Rw, RPR vom 03. 04. 1636, p. 449.

³⁸ Rottweil an den Pfarrer von Epfendorf und Bösing(en), 13. 07. 1644: Stadt A Rw II, I. Abt. Lade XLVI Fasz. 4 Nr. 33, fol. 2.

³⁹ Heinrich Maulhardt (Hg.), Pfarrei Heilig Kreuz Rottweil, Aspekte und Stationen ihrer Geschichte, Rottweil 1991, 12, 90; Hecht, Rottweil, 63.

⁴⁰ Priorin und Konvent der Dominikanerinnen der „Weißen Sammlung“ an Magistrat Rottweil, o. D. [nach 1632]: Stadt A Rw I, I. Abt. Lade III Fasz. 1 Nr. 4: Die kleine Formel „schuldigermaßen“ insinuiert die These von einer religiösen Dienstpflicht des Menschen gegenüber Gott als seinem Schöpfer, die, einmal verletzt, den Zorn Gottes über das Gemeinwesen hervorruft. Dies soll an anderer Stelle weiter entfaltet werden.

⁴¹ Beispiele: Rottweil an Herzog Maximilian I., 04. 02. 1644: Stadt A Rw II, I. Abt. Lade XLVI Fasz. 2 Nr. 8, fol. 4: „also wollen vnd sollen diese Churf. milteste gnad vmb E. Churf. Dht wir vnderthenigst zuverdienen die tag läbens eingedenckh vnd beflissen sein, E. Churf. Dht dem Allmächtigen Gott zue glückh: vnd fridfertiger Churf. Regierung, langwirigen gesunden läben“ empfehlen; vgl. auch Rottweil an Wilhelm Markgraf zu Baden und Hochberg, 09. 02. 1635: Stadt A Rw II, I. Abt. Lade XLVI Fasz. 6 Nr. 1, fol. 6; sowie Rottweil an Kaiser Ferdinand III., 04. 02. 1644: Stadt A Rw II, I. Abt. Lade XLVI Fasz. 2 Nr. 7, fol. 4.

symbolische Praxis von Motivmessen, Wallfahrten, Bitttagen und Gebetsverbrüderungen grundlegten. Gleichzeitig sollten diese Motive im Zusammenbrechen jeder Ordnung dennoch das Modell eines ständisch gestuften Kosmos aufrecht erhalten, Rats-herrschaft auch als Kirchenherrschaft und moralische Erziehungsinstanz legitimieren und den Argumentationsspielraum des Magistrats gegenüber den katholischen Vornächten erweitern.

3. Krieg, Religion und Kirchenkampf: Der Rat, die „Achtzehnmeisterschaft“ und der Stadtpfarrer Jacob Khuon

Nun entstanden und geschahen Kriegsdeutungen nicht abstrakt, sondern an konkreten sozialen Orten, indem Einzelpersonen und Gruppen innerhalb des politischen und religiösen Gemeinwesens das Verstehen des Krieges vermittelten und durchsetzten. Die Entscheidungswege, auf denen religiöse Plausibilitäten in politisches und gesellschaftliches Handeln übersetzt wurden, waren gesäumt von schweren Kontroversen. Hier ist die oben angeschnittene Frage der wechselseitigen Zuordnung von Rat und Geistlichkeit wieder aufzunehmen.

Der Stadtpfarrer Jacob Khuon sollte während der gesamten Kriegszeit erheblich zur Krisenverschärfung in der von Angst und Tod geschüttelten Stadt beitragen, indem er gleichermaßen die politische Verfassung wie die religiöse Verfasstheit des Rottweiler Gemeinwesens in Frage stellte. Khuon, der von 1606 bis 1651 amtierte, war in der bisherigen Stadtgeschichtsschreibung nicht präsent. Er war Nachfolger von Magister Johannes Uhl, einem äußerst gelehrten und moralisch integren Priester, der zwischen 1559 und 1606 die Konfessionalisierung Rottweils im Sinne eines katholischen Humanismus enorm vorangetrieben hatte.⁴² In einer vergleichbar langen Amtszeit ließ Khuon, der wie Uhl aus einer angesehenen Ratsfamilie stammte, von dieser fruchtbaren Aufbauarbeit wenig übrig.

Die Pfarrkirche Hl. Kreuz war als Zentralkirche Rottweils neben der exemten „Predigerkirche“ der Dominikaner⁴³ und der nur noch als Pfründe für katholischen Adelsnachwuchs bedeutsamen Johanniterkommende das religiöse Zentrum der Stadt. Sowohl die Kapellenkirche als auch die Kirchen im und beim Spital gehörten zum Pfarrsprengel von Hl. Kreuz. Seit 1406 war dem Rat mit dem Erwerb des Patronatsrechts die Kommunalisierung der Stadtpfarrkirche gelungen, weswegen in der Regel nachgeborene Söhne der Ratsfamilien als „Pfarrherren“ amtierten. Der Pfarrrektor un-

⁴² Vgl. Winfried Hecht, Zur Bildungsgeschichte des Rottweiler Klerus gegen 1600, in: Rottweiler Heimatblätter 52 (1991), H. 3, 1f.

⁴³ Ebd.

terhielt aus dem durch Grund- und Zehnherrschaft äußerst reichlich dotierten Pfründekommen zwei ihm unterstellte Seelsorgepriester, die in den Quellen in der Regel als „helffer“ bezeichnet werden. Die Jenseitsvorsorge spätmittelalterlicher Bürgerreligiosität hatte an Hl. Kreuz zahlreiche Altar-, Mess- und Kaplaneistiftungen hinterlassen; die von diesen Pfründen lebenden Priester, 1532 von 16 (inklusive St. Michael in der Au) auf zwölf begrenzt, bildeten als sogenannte „Präsenz“ eine eigene Bruderschaft. Auch die Kaplaneien der Präsenz, eben so wie das Amt des Predigers in der Kapellenkirche, unterstanden dem Patronat des Rates. Gerichtsstand für den Rottweiler Klerus war das Konsistorium des Bischofs von Konstanz.⁴⁴ So viel – ganz knapp – zum Rahmen. Im März 1619 berichten die

„gemainen herren Zunfftmeistern in gesesßnem Rath außfüerlich [...], waß die Meister die achtzehen vor denselbenn gösterigß tagß, wegen herren Jacob Khunß Pfarherrenß alhie, vmb willen seiner relaxation vndt Costanzischer Arrests erledigung nit ohne Betrawung angebracht, sich auch vernehmen lasßen, fahß sie herren Zunfftmeistern, daß Ihrig darbey vndt neben Ihnen nit thun werden, sie für sich selbst ein Erbare Gemaindt Zuuersamben gemaindt, vndt Ire Pfarherren kurtzumb ledig haben wollten [...].“⁴⁵

Die Brisanz dieser Notiz ergibt sich erst aus zwei Seitenblicken. Ein erster gilt der Stadtverfassung. Der „gesessene Rat“ setzte sich spannungsreich zusammen einerseits aus den dreizehn Assessoren des kaiserlichen Hofgerichts – der Hofgerichtsschreiber war gleichzeitig Stadtschreiber – sowie andererseits im Rahmen einer klassischen Zunftverfassung aus neun Zunftmeistern sowie Vertretern der „Herrenstube“, welche Rentiers und Hofgerichtsprokuratoren umfasste. Als „Kontrollorgan“ und „institutionelles Gegengewicht“ der Bürgerschaft stand dem oligarchischen und schichthomogenen Rat, dessen Mitglieder auf Lebenszeit gewählt wurden, die „Achtzehnmeisterschaft“ gegenüber: Mindestens drei Mal im Jahr und bei für das gesamte Gemeinwesen wichtigen Entscheidungen wie Krieg oder Frieden musste das Gremium aus je zwei Vertretern der neun Zünfte gehört werden. Ein zweiter Blick gilt der im Protokoll nicht weiter erläuterten „relaxation vndt Costanzischer Arrests erledigung“ für den Stadtpfarren. 1640, auf dem Höhepunkt des Streits um seine Person, schrieb der Rat an den Generalvikar des Bistums Konstanz, Dr. Mohrstein,

„wes gestalt vnderschiedliche so gar nägste befreundten wider herren Jacob Kuon pfarherren zum hailigen Creuz alhie nit allein ob debita geklagt, sondern auch dessen leiblicher bruder Leonardus Kuon vnser mitburger ihne pfarherren propter contumaciam in die excommunication gebracht, darvber er sich iudicaliter einzulassen erbotten, von vns auch intercessionales erlangt, entlichen widerum sub forma iuris absolvirt vnd ledig erkent worden, dessen wir mit sonderem erfrowen berichtet [...].“⁴⁶

⁴⁴ Vgl. Maulhardt (Hg.), Pfarrei Heilig Kreuz, 15, 21, 28, 30, 97; Enderle, Rottweil, 219.

⁴⁵ Stadt A Rw, RPR vom 07. 03. 1619, p. 147.

⁴⁶ Rottweil an Dr. Mohrstein, Generalvikar von Konstanz, 14. 04. 1640: Stadt A Rw II, I. Abt. Lade VIII Fasz. 3 Nr. 3a, fol. 1.

Diese Informationen zusammen genommen können kaum anders interpretiert werden, als dass die Lossprechung des Stadtpfarrers Khuon von der durch den eigenen Bruder wegen nicht zurückgezahlter Schulden erwirkten Exkommunikation, die 1619 erfolgte, eine ernste Verfassungskrise auslöste. Der größere Teil des Rates, vor allem die Hofgerichtsassessoren, hielt an Khuon, den er schließlich selbst ins Amt gebracht hatte, fest und hatte die Lösung aus dem kleinen Bann durch „intercessionales“ erfolgreich betrieben. Die Achtzehnmeisterschaft hingegen versuchte offenbar den Stadtpfarrer durch eine eigenmächtig einberufene Versammlung aus dem Amt zu heben, nachdem dies zu ihrer „Betrawung“ auf dem Wege der Exkommunikation nicht gelungen war. Sie versuchten nichts weniger, als die aus den Reihen ihrer Zünfte stammenden neun zunftmeisterlichen Ratsmitglieder zu zwingen, ihrem Kurs beizutreten.

Die Achtzehnmeister hatten dadurch in den Augen des Rats die Grenzen ihrer Befugnisse gleich doppelt übertreten: zunächst politisch, indem

„sie die achtzehen sich solchen vnbefügten in selbst angemassen aigen gewaldts vndernehmenn sollen, ein Ehrsammer gmaindt ihres gefallenß zuuersamblen, da sie doch wissen sollenn, daß sie derwarts ja ohne beuelch ihrer zunfftmaistern khein Zunfft zusamblen beruffen oder in die Gemainst gebotten werden solle jetz zugeschweigen, daß ausserhalb etlich weniger im Rechtbuch begriffner Articuln vmb all ander sachen in eineß Ehrsamem Rathß Regierung, sie die Maister die achtzehen, weiters noch förmerß nit einzutringen zu beladen noch anzunehmen haben [...].“⁴⁷

Darüber hinaus hatten sie in eklatanter Weise das Patronatsrecht des Rates in Frage gestellt, weil

„die fürsehung auch verliehung der Pfarr, Pfründen vndt anderß deme anhängig [...] ainem Ehrsamem Rath allhie zustendig, vndt sie die Meyster die achtzehen mit gedachts Pfarherrenß Persohn nichts zu thun [...].“⁴⁸

Der Rat verlangte rundheraus und mit scharfer Strafdrohung gegen „Leib, Ehr, haab vndt güetern“, die Achtzehnmeisterschaft solle

„ihreß vornehmenß vnzümblichen anbestimmenß genzlich vndt gahr übrig sein, sich desßen enthalten, vndt ein Ehrsamenn Rath In seiner Oberkhaitlichen administration nit maß noch Ordnung geben [...].“⁴⁹

Der Rat war auch nach Einreden seiner Kontrahenten der festen Überzeugung, dass diese mit Fragen der Besetzung der Stadtpfarrei wie auch der Zunftvertreter im Magistrat ihre Kompetenz massiv überschritten, die bürgerliche Einigkeit zerstörten und den Rat angesichts der eingetretenen Kriegsproblematik ganz unangemessen belasteten „zu zerstörung burgerlicher Lieb, gleich: vnd ainigkheit vnd zu gemainen burgerlichen Wesenß zerrüttung“.⁵⁰ Erneut bezeichnete der Rat das Verhalten der Achtzehnmeister

⁴⁷ Stadt A Rw, RPR vom 07. 03. 1619, p. 148.

⁴⁸ Ebd., p. 148f.

⁴⁹ Ebd.

⁵⁰ Stadt A Rw, RPR vom 11. 04. 1619, p. 168.

als im höchsten Maße strafwürdig, beschränkte sich dann jedoch, möglicherweise notgedrungen und um einer Spaltung der Bürgerschaft auszuweichen, auf deren Androhung und eine „oberkeitliche vätterliche vnd gütige erinnerung“ daran, dass sie

„Einen Ehrsamten Rath [...] bey tragender Oberkheit fürbaß vnmolestert, nit weniger ire Zunfftmaister vndt Räth bey gemainer Stat vnd Zunfftsachen sowohl alß andere zünfftige bey ihrer gerechtigkeit der session vnd stimm allerdingß verbleiben lassen vnd der schuldigkeit nach respectieren sollen.“⁵¹

Hier wiederholte sich in nicht unerheblichen Aspekten eine Konfliktkonstellation, die schon für die Geschichte der unterbundenen Reformation in Rottweil maßgeblich den Ausgang bestimmt hatte: Die Kirchenkrise um den Stadtpfarrer wuchs sich zur Herrschaftskrise aus.⁵² Wenige Tage später verlangte der Rat „bey straf 50 lb. hlr.“ verbindliche Auskunft über das Gerücht, aus dem Kreise der Brüder Leonhard und Claus Khuon seien „wider ihren herren Bruder den Pfarrherren Jacob Khun ein oder mehr hitzige Privatschreiben nacher Costanz abgefertigt worden“,⁵³ möglicherweise mit Billigung oder gar Beteiligung der Achtzehnmeisterschaft, was die verfassungs- und patronsrechtliche Stellung des Rates fortgesetzt untergraben hätte.

Alles dies hätte nicht geschehen können ohne handfeste Ursachen im Verhalten des Pfarrers selbst, und zwar weit über sein Finanzgebaren hinaus bis in den Kern seiner geistlichen Aufgaben hinein. Aus ersten deutlichen Beschwerden und Ermahnungen der 1620er Jahre, Jacob Khuon solle sich mit seinen teils vom Rat selbst eingesetzten Helfern „deß Tüschgelts halber [...] zuo dieser schwören theuren Zeit zue gebühr vergleichen vndt mit ihnen sonsten allso verhalten vnd betragen [...], daß sie sich ihrem Standt gemäß ehrlich außbringen vndt füran ihr ambt der gebühr administrieren mögen“⁵⁴, lässt sich unschwer schließen, dass er die Vikare, welche die eigentliche Seelsorgearbeit zu leisten hatten, gar nicht oder so unzureichend bezahlte, dass sie ihren Aufgaben nicht nachkommen konnten und allein durch ihr Auftreten die Würde des geistlichen Amtes in Frage stellten – mitten im Krieg, dessen Bewältigung so offenkundig besondere religiöse Anstrengungen der Stadt erforderte. Im Dezember 1625 erging seitens der Konstanzer Bistumsadministration ein Dekret, demzufolge Khuon „wegen seiner zugestanden Leibs indisposition vnd ohnvermöglichkeit nicht nit allein des Pfarrlichen einkommens administration enteüsseren, sondern auch [...] den Pfarrhoff raumen vnd abtreten solle“. Der Rat forderte seinerseits alle seinem Patronat unterstehenden Priester auf, sich um eine Präsentation zu bewerben, „wofehr sich jemandts vnder denselbigen Priestern der Cantzel vnd den Seelsorg ahnzunemen gewült.“⁵⁵

Warum aus alledem nichts wurde und Khuon Pfarrherr von Hl. Kreuz blieb, ist bislang nicht geklärt. Erst 1634, unter dem Eindruck der nur mit Not überstandenen würt-

⁵¹ Ebd., p. 170.

⁵² Vgl. Rüth, Reformation, 22.

⁵³ Stadt A Rw, RPR vom 16. 04. 1619, p. 171.

⁵⁴ Stadt A Rw, RPR vom 20. 06. 1623, p. 477.

⁵⁵ Stadt A Rw, RPR vom 19. 12. 1625, p. 135.

tembergischen Belagerung und des allgegenwärtigen Sterbens, spitzten sich die Dinge dramatisch zu. Im Januar fasste der Rat alle seine Beschwerden über Amtsversäumnisse des Pfarrers in äußerster Schärfe zusammen: Messen und Vespere unterblieben; Kranke gingen aus dem Leben, ohne mit den Sterbesakramenten versorgt worden zu sein; er weigerte sich, mit der übrigen Priesterschaft Frieden, ja nur das gemeinsame Chorgebet zu halten, und enthielt den Seelsorgehelfern nach wie vor das Kostgeld vor, was sie veranlasste, Hl. Kreuz zu verlassen und auf anderen Pfründen ihr Auskommen zu suchen – kurz: „daß herr Pfarrer sein Schuldigkeit, mit besuochung der Kürchen vnnd anschaffung ainer rechten Ordnung nit laistet“, so dass „E: Ers: Rhat auß Oberkheitlicher vorsorg solches widerwertige weßen abzustellen, vnnd den Gotsdienst in sein rechte Ordnung zuebringen verursacht worden.“ Er stellte aus eigener Vollmacht Seelsorgshelfer an und vermahnte den Pfarrer „nochmahlen ganz väterlich vnd wolmeinendt [...], Er wolle sein obhabendes Pfarrliches Ambt in gute obacht nehmen.“ Der Rat artikulierte gleichzeitig deutlich, dass „sonderlich bey jezigen schweren zeiten“ der Zusammenhang von Krieg und Religion krisenhaft akut wurde: einerseits, weil „zu dißen betriebten laidigen schweren zeiten“ zur Befriedung der Gemeinschaft, aber auch zur Sicherung göttlicher Gnade, zur Milderung göttlichen Zorns und zum Ausgleich früherer Verfehlungen „daß gaistlich weßen vnnd die Seelsorg“ ganz unabdingbar intensiviert und vertieft werden musste; zweitens, weil dort, wo angesichts des großen Sterbens die zeitliche Wohlfahrt ausblieb, „sonderlich was die Kranckhe betrifft“ wenigstens das jenseitige Heil gesichert werden musste, damit keine „arme Seel verabsäumt vnd verkhürzt werden möchte“; drittens schließlich ging es darum, den Glauben in der kommenden Generation zu verwurzeln und den rechten Gottesdienst auch für die Zukunft zu sichern, weil „mit vorsehung der khinder Lehr, großer vnfließ vnnd schlechte Ordnung verspürt, vnnd im werckh erfahren, daß die khinder sowol im beten als Catechismo schlechtlich vnderrichtet“.⁵⁶

Im März 1634 eskalierte der Versuch, Krieg mit den Mittel der Religion zu bewältigen, in Rottweil zu einer umfassenden Kirchenkrise. Als der Rat wegen des Massensterbens das oben erwähnte vierzigstündige Gebet anordnete,

„derowegen vnd damit der Allmächtig gütige Gott seinen gefassten Zorn sinckhen vnd so wohl von gegenwertigen laidigen KriegsEmpörungen, alß einfallenden Ruhten vnd Kranckheiten vns samentlich gnädig:vnd väterlich erledigen vnd behüeten wölle“,⁵⁷

verweigerte der Pfarrer mehrere Tage lang jede Kooperation und ließ nicht einmal mehr die Ratsdeputation vor, die beauftragt war, die Durchführung mit ihm zu verhandeln. Diese Situation brachte nicht nur den Rat, sondern auch die Stadt an einen religiösen Siedepunkt, den der Rat nur noch mit einem gegen den Unwillen des Stadtpfarrers durchgesetzten Bußwerk unter Kontrolle halten konnte:

⁵⁶ Stadt A Rw, RPR vom 24. 01. 1634, p. 138-141.

⁵⁷ Stadt A Rw, RPR vom 04. 03. 1634, p. 165ff.; vgl. das ausführliche Zitat in Anm. 28.

„Nachdeme aber Ihme Pfarrherren solches nit allerdings gefallen vnd belieben, oder absolute darein consentiren wöllen, alß hat E. E. Rhat zue Ihme Pfarrherren vff gesterigen tag ihre obermelte deputirten nochmalen abgeordnet, in meinung ihne zuerbiten, dass biß nächst kommenden Sontag Reminiscere, das Vierzig stündig gebet angefangen, vnd in heutiger Predig öffentlich zue allgemeiner Wissenschaft verkündt werden solle: dieweilen aber mehrgemelter Pfarrherr die verordneten so gar in irem vorbringen nit anhören, oder für sich lassen, noch ihnen sein gemüth erklären wöllen, alß hat E. E. Rath darab grosses Missfallen vnd Verdruss geschöpfft, vnd dennoch zu der Ehr Gottes, vnd vnsers allgemeinen Vaterlands höchsterfordernder noturfft, obvermeltes Vierzigstündiges gebet biß künftigen Sontag anzustellen, einhölliglich decretirt vnd entschlossen.“⁵⁸

Erst 1634 also, als die politisch-militärische Krise und die Not der Stadtgemeinschaft ebenso offenkundig wurde wie die Unfähigkeit und Unwilligkeit des Pfarrers, sie religiös zu beantworten, ging der Rat seinerseits in Opposition zu jenem von Teilen der Bürgerschaft und der Zünfte bereits seit 1619 als skandalös empfundenen Geistlichen, welcher mit seinem Amt die zentralen Aspekte kommunalen Christentums gerade unter den Bedingungen des Krieges unausgefüllt ließ. Der Rat drohte die von ihm stets beanspruchte religiöse Ordnungs- und Deutungshoheit über die Stadt und damit auch seine Befähigung und Autorität zum religiösen Erziehungsdiskurs zu verlieren, weil er die dazu erforderliche pastorale Praxis beim Klerus der Stadt offenbar nicht mehr durchsetzen konnte. Da Khuon dem städtischen Gerichtswesen gegenüber exempt war, besaß die Obrigkeit gleichzeitig kaum eine Handhabe für wirksame Maßregelungen – hier war und blieb katholischer Kommunalisierung des Kirchenwesens eine Grenze gezogen. Das war um so dramatischer, als gleichzeitig nur Tage später der Oberpfleger der Kapellenkirche „vnßer lieben Frawen“ mitteilte, die Einnahmen aus der Pfründstiftung des Kapellenpredigers und -kaplans seien so drastisch zurückgegangen, dass die Geistlichen „den Gotsdienst genzlichen einzustellen vnd zuvnderlaßen getrungen worden“.⁵⁹ Drei Maßnahmen blieben: 1634 begann der Rat erstmals, Teile der Zehntfrüchte des Pfarrhofs sicherzustellen, um daraus seinerseits die vernachlässigten Helfer zu bezahlen und sie auf diese Weise an die städtischen Seelsorgeaufgaben zu binden. Zum anderen begann der Magistrat, mit M. Jacob Herderer gezielt eine personelle Alternative zum ungeliebten ersten Geistlichen der Stadt aufzubauen. Herderer wurde zunächst vom Rat als Helfer angestellt, dann mit Hilfe des Bischofs von Konstanz in einem ausgeklügelten Vertragswerk als Vizerektor der Stadtpfarrei durchgesetzt.⁶⁰ Herderer hatte offenbar alles, was Khuon vermissen ließ: als spirituell engagiert, moralisch integer, gebildet und fleißig beschreiben ihn die Quellen. Nicht zuletzt gestattete der Rat, Goldvotive der

⁵⁸ Ebd., p. 166.

⁵⁹ Stadt A Rw, RPR vom 22. 03. 1634, p. 173.

⁶⁰ Vgl. Stadt A Rw, RPR vom 24. 01. 1634, p. 139ff.; Stadt A Rw, RPR vom 08. 05. 1634, p. 204-207; Vertrag zur Bestellung eines Vizerektors für die Pfarrkirche Hl. Kreuz: Rottweil, 07. 01. 1634: Stadt A Rw II, I. Abt. Lade XI Fasz. 8 Nr. 1, fol. 1-3.

Kapellenkirche zu verkaufen, um die dortigen Priester zur Fortsetzung ihrer geistlichen Aufgaben zu veranlassen.⁶¹

Wie schwierig dieser Weg zu beschreiten war, zeigt der Fortgang der Affäre bis zum Katastrophenjahr 1643, in dem sich nach der französischen Belagerung und im Zusammenhang der umstrittenen Übergabe der Stadt das bislang zum Thema ‚Krieg und Religion‘ fast ausschließlich berücksichtigte Wunder der Augenwende einer Marienfigur in der Dominikanerkirche ereignete. Die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Vize- rektor und Pfarrer misslangen, weil letzterer die vereinbarte Autonomie des ersten nicht achtete,⁶² Kinderlehre und Gottesdienste – selbst die mitternächtliche Christmette – in der heftigsten Weise störte, grob beleidigend, ehrverletzend und sogar handgreiflich wurde.⁶³ Klar wird darauf verwiesen, wie gefährlich es für das Heil der Stadt sein müsse, dass durch „dergleichen vngemach vnd ärgerliche attentata zue verhinderung Gottesdienst [...] großer vbel vervsachet werde“.⁶⁴ Bereits nach kurzer Zeit resignierte Herderer auf sein Vizerektorat trotz großer Zufriedenheit mit seiner Amtsführung.⁶⁵ Wichtig auch hier der Zusammenhang zum Krieg: Für die göttliche Sieghilfe ist das ungeordnete Gottesdienstwesen der Stadt höchst schädlich, aber der Krieg selbst verhindert gleichzeitig eine wirksame Änderung, „dieweil illo tempore propter impedimenta bellica dises gaistlichen Kriegs sich niemandts angenommen“.⁶⁶ Erst 1640 konnte der Rat Khuon „wegen seiner vielen, ärgerlichen vnd ganz destruierlichen Excessen zue

⁶¹ Stadt A Rw, RPR vom 22. 03. 1634, p. 174.

⁶² Vgl. Stadt A Rw, RPR vom 08. 05. 1634, p. 206: „da der viceRector sein Amt ohne sonderer fählig vnd mänglich administriren werde, daß ihme herr Pfarrer in regimine et administratione Chori, et Cleri, Aedituorum et Choralium zue verhuetung ohnvermeidlicher Confusion nit eingreifen oder eintrag thun solle, alß habe es dabey sein verbleiben: Im Vbrigen aber vnd da Processiones, betätig, vnd dergleichen Actus sey angestellt wurden, solle es inter Parochum et viceRectorem communicatio consilio angesehen, vnd so wol hierinnen, alß auch zue anderen fählig gutes vertrauen, correspondenz, vnd fridliebenden verstand zue Pflanz: vnd Mehrung deß Gottßdienst gehalten werden.“

⁶³ Vgl. Stadt A Rw, RPR vom 21. 03. 1641, p. 154: „ein ärgerlichen Vnhandel angefangen vnd Hn. Mgr. Jacob Herderer Confirmirten Pfarr Vicario ahn verrichtung schuldigen Gotsdienstes eintrag vnd verhinderung zuthuen sich Gewaltthätig vnderstanden“; Rottweil an Dr. Mohrstein, Generalvikar von Konstanz, 14. 04. 1640: Stadt A Rw II, I. Abt. Lade VIII Fasz. 3 Nr. 3a, fol. 1ff.: „aber nit lang gehalten, sonder in wenig zeit hernach von ihme pfarherren, vnd ohne sein ViceRectoris gegebene geringste vrsach gebrochen, Er ViceRector höchlich vnd ganz schmählich a parocho verbis et ruptis iniurirt, hingegen a viceRectore ad sui defensionem retorquirt vnd dadurch desertio viceRectoratus vervsachet“, sowie die bitteren Vorwürfe, die der Rat dem Pfarrer gegenüber dem Bischof, dem Generalvikar und dem Fiskal von Konstanz machten: Rottweil an Dr. Mohrstein, Generalvikar von Konstanz, 14. 04. 1640: Stadt A Rw II, I. Abt. Lade VIII, Fasz. 3 Nr. 3a, fol. 1ff.; Rottweil an Dr. Rieger, Fiskal des Bistums Konstanz, 16. 04. 1640: Stadt A Rw II, I. Abt. Lade VIII, Fasz. 3, Nr. 3b, fol. 1-4.

⁶⁴ Stadt A Rw, RPR vom 21. 03. 1641, p. 153.

⁶⁵ Rottweil an Dr. Rieger, Fiskal des Bistums Konstanz, 16. 04. 1640: Stadt A Rw II, I. Abt. Lade VIII Fasz. 3 Nr. 3b, fol. 4.

⁶⁶ Ebd., fol. 1.

verhütung grösseren vbls von seinem pfarambt gänzlich [...] amouieren“,⁶⁷ indem er nun Johann Herderers⁶⁸ Bestellung zum Vizerektor beim Bischof von Konstanz durchsetzte, diesmal in einer Weise, die dem Pfarrer Khuon keinerlei Eingriffsmöglichkeiten mehr ließ und ihm für den Fall weiterer Skandale unmissverständlich seine Ausweisung aus dem Pfarrhof androhte. Bereits im Oktober 1639 waren auf Anweisung aus Konstanz seine sämtlichen Pfarrdotierungen und Pfründeinkünfte unter Zwangsverwaltung gestellt worden, weil er aus eigener Initiative offenbar von seinem Schuldenberg nichts abrug.⁶⁹ Ihm selbst blieb nur die unmittelbare Notdurft.

Gleichzeitig wird erkennbar, dass nach dieser weitgehenden Beiseitesetzung des Stadtpfarrers Jacob Khuon das als allein gedeihlich verstandene Einvernehmen zwischen Magistrat und Vizerektor, zwischen weltlicher und geistlicher Obrigkeit offenbar wieder hergestellt worden war. Im Juni 1643 dekretierte der Rat „drey bettäg für die Liebe veldtfrüchten, [...] wie solche von herren PfarrVicario fürgeschlagen“, und die obrigkeitliche Autorität reichte hin, um „aus jedem haus ein persohn darbey zuerscheinen bei straff 1 lb. hlr“ aufzubieten.⁷⁰ Der Rat ist hier offenbar wieder im Konsens mit der religiösen Definitionsmacht des Pfarrvikars, den er selbst durchgesetzt hat. Als im Juli 1643 die französisch-weimarischen Truppen zunächst zurückgeschlagen werden konnten, sollte sich dieses Einverständnis in einer glänzenden Festprozession – so weit im schwer kriegsgeschädigten Rottweil Glanz noch herzustellen war – niederschlagen. Auch hier war es der Vizerektor Magister Johann Herderer, der jene Motive vorgab, welche der Rat anschließend sanktionierte und zu strafbewehrter Partizipation durchsetzte:

„Vff einkhombenes Memoriale von Herren Pfarrvicario Mag^{ro} Johan Herderern, waßgestalten Gott dem Allmechtigen vnd seiner Lieben Muetter Mariae, zue sonderbarer Ehre, lob vnd Danckhsagung vmb jüngst den 26^{ten} July gegen dem Feünd erhaltene Victori auf morgigen tag eine Procession vnd Gottsdienst gehalten werden mechte, ist decretiert, das angeregte Procession vnd Gottsdienst dem Memoriali gemäs in allweg gehalten werden, vnd darbei Meniglich Jung vnd Alt vnd jeder bei straff 1 lb. wax sich einzustellen schuldig sein solle.“⁷¹

Um so bemerkenswerter ist, dass der Rat im Anschluss daran eine Kommission einsetzte, welche in Abstimmung mit dem Vizerektor Herderer ein erneutes Gelöbnis der Stadt zu entwerfen hatte, woraufhin die alten Konsensrituale wieder vollzogen werden sollten, die schon für das Wallfahrtsvotum zum Dreifaltigkeitsberg 1635 angewandt

⁶⁷ Rottweil an Dr. Mohrstein, Generalvikar von Konstanz, 14. 04. 1640: Stadt A Rw II, I. Abt. Lade VIII Fasz. 3 Nr. 3a, fol. 3.

⁶⁸ Das Verwandtschaftsverhältnis zu Jacob Herderer ist noch zu klären.

⁶⁹ Vgl. Mandat der bischöfl. Kanzlei an den Rat von Rottweil, 09. 11. 1638: Stadt A Rw II, I. Abt. Lade VIII Fasz. 3 Nr. 2; Stadt A Rw, RPR vom 06. 10. 1639, p. 820f. Die Sequestration und anschließende Verwaltung war alles andere als einfach und konfliktfrei, vgl. Stadt A Rw, RPR vom 10. 01. 1640, p. 2; Stadt A Rw, RPR vom 09. 02. 1640, p. 8; Stadt A Rw, RPR vom 11. 04. 1640, p. 27f.; Stadt A Rw, RPR vom 07. 07. 1643, p. 538 und *passim*.

⁷⁰ Stadt A Rw, RPR vom 16. 06. 1643, p. 525.

⁷¹ Stadt A Rw, RPR vom 28. 07. 1643, p. 553.

worden waren: Auch der Konsens der Achtzehnmeisterschaft konnte nun wieder eingeholt werden, weil er a priori als gesichert gelten konnte:

„Votum zuthuon vmb erhaltenen Victori gegen den feünd – Sonsten hat E: E: Rhat den Herren verordneten gewalt gegeben, mit zuthun herren Pfarvicarii zuedeliberieren, wie vnd waßgestalten dem Allmechtigen zue lob vnd Ehr, auch ewig gedächtnus ain Votum am bestenn beschehen möge alsdan wider vor Rhat referirt, vnd für die Maister der Achtzehen, vnd gantze burgerschafft gebracht, auch hierin ein endtlicher schluss gemacht werden solle.“⁷²

Ebenso bemerkenswert ist das Ergebnis der Konsultation. Gelobt und versprochen wurde, den Festtag der Mutter Mariens, der hl. Anna, „fürohin zu ewigen Zeiten“ besonders feierlich zu begehen „sambt sonderen darbei angehenckhten gueten vnd eyferigen fürnemmen“, über deren genaue Beschaffenheit sich das Ratsprotokoll leider ausschweigt. Keineswegs schweigsam hingegen ist das Dekret hinsichtlich der klaren Erwartung, die gesamte Bürgerschaft und namentlich ihre Vertretung in einem in früherer Zeit enorm schwierigen Gremium werde sich dieser Einsicht in eine notwendende Form der *pietas* und *devotio* keinesfalls verschließen können:

„Allgemeines Votum vnd andere guete fürnemmen – Heüt dato hat E:E: Rhat das jüngst den 17ten dies, durch die Herren Verordnete mit Zuziehung des Herren Pfarvicarii, wegen neülich gegen den feündt erhaltener Victori, dem Allmechtigen Gott zu Lob vnd Ehr versprochene vnd auf das papier auch an heüte abgelesene Votum, namblichen St: Anna Festum fürohin zu ewigen Zeiten feürlich zuhalten, durch einhelliges Votum begriffener maßen ratificirt, mit dem anhang, daß solches fürderlich für die Maister der Achtzehen vnd ganze Erbam Gemaindt gebracht vnd derselben samptliche mainung in gleichem hierüber vernommen werden solle gestroster Zuuersicht weil solches alles ainig vnd allein zue der Ehr vnd Lob Gottes, vnd aller Hailigen Gottes angesehen. Allß will E:E: Rhat verhoffen, Eine gantze Erbare Burgerschafft hierinnen zuewihlfahrung genaigt sein werden.“⁷³

Damit war es ohne Zweifel der vom Rat ein- und gegen zahlreiche Schwierigkeiten durchgesetzte Vizerektor von Hl. Kreuz Johann Herderer, der in die kollektive religiöse Verarbeitung von Kriegserfahrung das Marienthema nachdrücklich einbrachte – ein Thema, welches der städtischen Religiosität sicherlich keineswegs fremd war, aber eben doch nicht in so erkennbar akuter Nähe zur Erfahrung von Sieg und Niederlage stand wie im Krisenjahr 1643. Gleichzeitig standen Lob und Ehre des Sommers in einem scharfen Kontrast zu Tränen und Sterbensverweis des Herbstes: Eine weinende Maria erbleicht und blickt in bezeichnendem Wechsel auf ihr todgeweihtes Kind und die zertrümmerte Stadt. Es sind die durch die Kriegereignisse völlig niedergedrückten Dominikaner und der wirtschaftlich und spirituell in die Enge getriebene Kapellenprediger, welche die geistlichen Hauptpersonen des Ereignisses geben. Vor diesem Hintergrund verdienen die Quellen zur „marianischen Augenwende in Rottweil“ eine weitere Lesung.⁷⁴

⁷² Ebd., p. 553.

⁷³ Stadt A Rw, RPR vom 27. 08. 1643, p. 574.

⁷⁴ Vgl. oben, Anm. 6.

4. Krieg und Religion in Rottweil: interimistische Thesen

Dieser Beitrag verfolgte ein dreifaches Ziel in drei Gliederungspunkten. Er wollte erstens Kriegererleben sichtbar machen in der Art, in der diese Erlebnisse zeitgenössisch beschrieben wurden. Es ging dabei ausdrücklich nicht um eine detaillierte Rekonstruktion faktischer Verläufe, sondern um die Repräsentation ihrer Wahrnehmung. Zweitens galt es den Deutungsrahmen religiöser Kriegserfahrung abzustecken, der in der Stadt machtgestützt und öffentlichkeitswirksam zur Geltung gebracht wurde. Gleichzeitig sollte die Interdependenz dieses Deutungsrahmens mit konfessionspezifischen theologischen Grundannahmen aufgewiesen werden. Drittens sollte dieser religiöse Kriegsdiskurs als sozialer Prozess rekonstruiert werden. Es ging um den Aufweis, dass eine Stadt, auch wenn sie sich als „*corpus christianum* im Kleinen“ (Berndt Hamm) verstand, unter dem Druck der Kriegsbelastungen keineswegs als homogene Christengemeinde agierte, sondern auch in der religiösen Bewältigung des Kriegererlebens von Spaltung und Scheitern bedroht war. Nur sehr komplexe religionspolitische Prozeduren konnten die kollektive Vorstellungswelt und Praxis so weit retten, dass um das jenseitige Los der zahlreichen Opfer nicht mehr gebangt werden musste, wo ihrer diesseitigen Wohlfahrt nur mehr geradezu verzweifelte Akte der Buße und Fürbitte gewidmet werden konnten.

Aus dem bisherigen Stand der Untersuchung heraus werden folgende Thesen mit zunächst begrenzter Reichweite für den unmittelbaren Untersuchungsgegenstand generiert. Für Rottweil als möglicherweise „typische“ katholische Reichsstadt in den Jahren zwischen 1618 und 1648 gilt:

- These 1: Über Kriegererleben wird im Wesentlichen berichtet als eine Kette von Bedrohungen, die von Beeinträchtigungen des alltäglichen Lebens bis zu schockartiger Unterbrechung des Weltverstehens reichen. Die archivalisch erhaltenen Konzepte späterer Reinschriften zeigen eine Tendenz, die Drastik der Berichte rhetorisch zu steigern, dahinter aber steht die emotionale Qualität jeweils „äußersten“ Erleidens.
- These 2: Religiöse Kriegsdeutung ist ein gleichzeitig politischer Diskurs, der die verfassungs-, kirchen-, konfessions- und bündnispolitische Rolle des Rates herausfordert. Der Rat reklamiert auf allen diesen Feldern seine Deutungshoheit. Daher hat der religiöse Kriegsdiskurs eine Vielzahl von Themen: eine konsequente Selbstdeutung des Rates als christkatholische Obrigkeit; eine Selbstpräsentation als kaiser- und ligatreue Bürgerschaft, die von katholischen Fürsten um der Gerechtigkeit und Loyalität willen nur begrenzt in Anspruch genommen werden darf; einen Erziehungsdiskurs um die Bußfertigkeit der Stadt angesichts des erkennbaren Gotteszornes über vorhergegangene Sünden einschließlich der Verpflichtung, an die Barmherzigkeit Gottes gegenüber reuigen Sündern zu glauben – es ist gerade dieser Aspekt

religiöser Kriegsdeutung, der durch das Kriegserleben am stärksten strapaziert wird und erkennbar Risse zeigt; die verschleiert-verhaltene Hoffnung auf die Parteilichkeit göttlicher Sieghilfe und die wechselseitige Zusage fürbittenden Gebets an den Grenzen menschlicher Mittel. Je katastrophaler der Krieg erlebt wird, desto vielstimmiger wird seine Deutung.

- These 3:** Es gibt letzten Endes keine Hierarchie der Bedrohungen menschlichen Lebens und in diesem Sinne keine Exzeptionalität religiöser Kriegsdeutung. In der Begründungsstruktur durch den Zorn Gottes und die Sündhaftigkeit des Volkes ist der Krieg eine gottgesandte Katastrophe wie Menschen- und Viehseuchen, Fruchtfäule, Hungersnöte u. a. auch. Das lässt sich sowohl im diachronen wie im überregionalen Bereich belegen: Die Argumentation der kollektiven Verantwortlichkeit des Gemeinwesens für den Zorn Gottes, die Deutung verschiedenster Widerfahrnisse als himmlische Antwort auf die eigene Unchristlichkeit des Alltags, auch der Katalog möglicher Bußwerke ist kein Spezifikum des Dreißigjährigen Krieges. Am großen Fürbittgebet des Stadtpfarrers Johannes Uhl vor 1618⁷⁵ lässt sich das eben so belegen wie an zahlreichen Edikten aus nordwestdeutschen katholischen Territorien des 17. und noch 18. Jahrhunderts.⁷⁶ Beobachtbar ist jedoch, dass der Krieg als Kumulation sämtlicher dieser Bedrohungen erlebt wird.
- These 4:** Die Kriegserfahrung zwischen 1618 und 1648 veränderte den religiösen Diskurs nicht, sondern bestätigte und verfestigte ihn. Der Dreißigjährige Krieg beließ weitgehend die überkommenen religiösen Logiken, setzte sie aber angesichts dramatischer Ereignisfolgen um so dringlicher in Geltung.
- These 5:** Dass konfessionelle Homogenität Freundschaft und wechselseitige Rücksichtnahme bedeuten könnte, diese Hoffnung zerstob gerade für einen marginalen Reichsstand schnell. Die faktischen Auswirkungen des Krieges unterschieden kaum nach Freund und Feind. Allerdings gab es mit den katholischen Führungsmächten – allen voran Habsburg und Bayern – ein Konzept gemeinsamer Loyalitäten, auf das man sich gestuft berufen konnte: die gemeinsame Konfession und das verbindende Heilsinteresse – die schirmende Kraft der katholischen Kaisermacht – die Einflussosphäre des göttlichen Willens und der ‚jenseitigen Alliierten‘. Diese Hierarchie der Berufungsinstanzen war bei der Abwendung von konkreten Kriegslasten allerdings nur mäßig erfolgreich.
- These 6:** Kriegserfahrung als religiös gedeutetes und durch Praxis beantwortetes Erleben ist ein konfliktreicher sozialer Prozess. Die Vorstellung einer homogenen Bürgergemeinde allein aufgrund des konfessionellen Gleichklangs

⁷⁵ Vgl. Maulhardt (Hg.), Pfarrei Heilig Kreuz, 22f.

⁷⁶ Andreas Holzem, Religion und Lebensformen, Katholische Konfessionalisierung im Sendgericht des Fürstbistums Münster 1570-1800, Paderborn 2000, 285-382.

ist irrig. Religiöse Deutungshoheit ist nie unumschränkt, sondern bedarf der Prozeduren von Partizipation und Konsens. Beim Vollzug dieser Prozeduren stößt der Rat vor allem dort an Grenzen, wo der durch eine kommunale Kirchenhoheit personalpolitisch steuerbare Klerus sich seiner spirituellen Aufgabe verweigert. Die aus solchen Konstellationen erwachsende innenpolitische Instabilität ist ebenso weitreichend wie die Ansprüche des Rates auf Dominanz in Religionspolitik und Alltagsmoral. Glauben und religiöse Praxis gehen nicht in sozialen Strategien auf. Dennoch ist nach solchen Kontexten auch für das Rottweiler Wunder der „Augenwende“ Mariens neu und verstärkt zu fragen.

These 7: Hier wird die Auffassung bereits eingangs vertreten und in der Darstellung zu plausibilisieren versucht, dass von einer Kriegsniederlage sinnvoll nicht erst am Ende eines Krieges gesprochen werden kann, ja, dass das „Unterliegen“ für viele ein Teil des Kriegsverlaufes und nicht erst des Kriegsendes ist. Im Horizont der Erfahrungsgeschichte berücksichtigt ein der klassischen Militärgeschichte abgeschauter Begriff der „Kriegsniederlage“ nur sehr spezifische, in der Regel politisch-militärische Rollen, während er die Erlebnisse anderer und deren Deutung vernachlässigt. Abgesehen davon, dass mit Blick auf den Dreißigjährigen Krieg und den Westfälischen Frieden von 1648 der Niederlagen-Begriff auch auf der politisch-militärischen Ebene ohnehin wenig erklärt,⁷⁷ würde ein solcherart eingegengtes, wenn auch lang eingespieltes Bild der Niederlage wesentliche Erfahrungsmomente des Verlierens im und durch Krieg ausblenden. Für die „vf den eyssersten gradt außgemerglet[en]“ Menschen in Rottweil bedeutete 1648 keine Zäsur. Ihr großes Centenarium begingen sie 1743 zur „Augenwende“, nicht 1748 zum Westfälischen Frieden.⁷⁸

⁷⁷ Vgl. Johannes Burkhardt, *Der Dreißigjährige Krieg*, Frankfurt a. M. 1992, 154-198, v. a. 161-165; jüngst zusammenfassend: Georg Schmidt, *Der Dreißigjährige Krieg*, 4. Aufl., München 1999, 77-82.

⁷⁸ Vgl. *Sæculum Rottwilano-Marianum, Oder Hundert-Jährig-Marianisches Jubel- und Danck-Fest, Verordnet Von einer Hochlöblichen Freyen Reichs-Statt Rottweil zu danckbarer Gedächtnuß jener wunderbarlichen Augen-Wendung und Veränderung des Angesichts / welche sich Anno 1643, an der Marianischen Bildnuß auff dem Rosenkrantz-Altar in dem Löblichen Gotts-Hauß Ord. FFfr. Prædicatorum daselbst mit allgemeiner Erstaunung zweymahlen zugetragen [...], Cum Præscitu & Consensu Superiorum, Getruckt zu Rottweil bey Joan. Thaddaas Feyrer Anno 1744*; vgl. auch Hecht, *Dominikanerkloster*, 156-161.